

## EU-Beitritt Kroatiens zum 01. Juli 2013

Kroatien wird ab dem 01. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union. Mit dem Beitritt hat Kroatien dann auch das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der EU einzuführen. Unternehmer, die Liefer- und Leistungsbeziehungen mit Kroatien unterhalten, müssen ihre umsatzsteuerlichen Prozesse dementsprechend anpassen.

### 1. Allgemeines

Mit dem Beitritt zur EU verliert Kroatien seinen umsatzsteuerlichen Drittlandstatus und gehört nunmehr zum (übrigen) Gemeinschaftsgebiet. Hinsichtlich der Behandlung umsatzsteuerlicher Sachverhalte bringt der Beitritt eine Vielzahl von Änderungen, aber auch von Vereinfachungen mit sich.

### 2. Lieferungen an Abnehmer in Kroatien

Lieferungen an Abnehmer, denen eine kroatische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr.) erteilt worden ist, sind künftig als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln. Voraussetzung hierfür ist, dass die Lieferungen nach dem 30. Juni 2013 ausgeführt werden. Ausschlaggebend ist ausschließlich der **Beginn der Beförderung oder der Versendung**. Sofern eine Beförderung vor dem 01. Juli 2013 beginnt, der Liefergegenstand aber erst nach dem 01. Juli 2013 nach Kroatien gelangt, ist die Lieferung noch als steuerfreie Ausfuhr in ein Drittland zu behandeln.

Zu beachten ist insbesondere für Lieferungen nach dem 30. Juni 2013, dass die **UStIdNr. des Abnehmers** aufzuzeichnen und zu überprüfen ist. Die Überprüfung hat im Wege einer qualifizierten Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>) zu erfolgen. Die kroatischen UStId-Nummern werden mit „HR“ beginnen und über elf Ziffern verfügen.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: [c.gach@maack-company.com](mailto:c.gach@maack-company.com)

Verfügt der Abnehmer über keine kroatische UStIdNr., ist grundsätzlich unter Ausweis deutscher Umsatzsteuer abzurechnen. Sofern der Lieferer in diesem Zusammenhang die Beförderung oder Versendung der Ware übernimmt und die Umsätze die voraussichtliche Lieferschwelle (HRK 270.00 bzw. EUR 35.640) übersteigen, verlagert sich der Ort der Lieferung nach Kroatien. Dies hat zur Folge, dass der Lieferer sich in Kroatien umsatzsteuerlich registrieren lassen muss und unter Ausweis kroatischer Umsatzsteuer abzurechnen hat.

### 3. Innergemeinschaftliche Erwerbe

Ebenso wie bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen nach Kroatien, sind Lieferungen aus Kroatien erst dann als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln, wenn die Beförderung nach dem 30. Juni 2013 beginnt (liegt der Beförderungsbeginn vor dem 01. Juli 2013, unterliegt die Lieferung der Einfuhrumsatzsteuer).

Der deutsche Unternehmer hat dann einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern.

Für einen reibungslosen Ablauf empfehlen wir, den kroatischen Geschäftspartnern bereits **zeitnah die eigene (deutsche) UStIdNr. mitzuteilen**.

## 4. Dienstleistungen

Im Rahmen des innergemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehrs wird das lokale Umsatzsteuerrecht an die Voraussetzungen des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts angepasst, so dass sonstige Leistungen von deutschen Unternehmern mit Leistungsort in Kroatien netto und unter Hinweis auf das Reverse Charge Verfahren abzurechnen sind.

## 5. Formalitäten in Kroatien

In Kroatien registrierte Unternehmen haben ihre kroatischen Umsatzsteuererklärungen regelmäßig bis zum 20. des Folgemonats einzureichen. Jahreserklärungen sind bis Ende Februar des Folgejahres einzureichen. Darüber hinaus kann auch die Verpflichtung zur Abgabe von zusammenfassenden Meldungen sowie Intrastat-Erklärungen bestehen.

## 6. Handlungsbedarf

Deutsche Unternehmer, die Leistungsbeziehungen zu kroatischen Unternehmern unterhalten, sollten zeitnah ihre Prozesse an die neue umsatzsteuerliche Situation anpassen.

Wir empfehlen, den kroatischen Geschäftspartnern frühzeitig die eigene (deutsche) UStIdNr. mitzuteilen. Die UStId-Nummern der kroatischen Geschäftspartner sollten umgehend erfasst und überprüft werden. Im Rahmen von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist darauf zu achten, dass der einschlägige Beleg- und Buchnachweis entsprechend geführt wird (vgl. auch M&C Umsatzsteuer-Newsletter Nr. 6 – Update zur Gelangensbestätigung).

---

**Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99**  
**E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)**



Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

---

Empfänger

---

Firma

---

E-mail